



Reglement über die Abgabe elektrischer Energie der Energie Kestenholz

Vom Regierungsrat durch heutigen
Beschluss Nr. *180* genehmigt.
Solothurn, den *19.02.2019*
Der Staatsschreiber:



Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Begriffsbestimmungen.....	3
2. Kapitel Kundenverhältnis	5
Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses.....	5
Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel	6
Art. 6 Solidarhaftung bei Handänderung.....	6
3. Kapitel Energielieferung	7
Art. 7 Umfang der Energielieferung	7
Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen.....	7
Art. 9 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten.....	8
4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung	10
Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen.....	10
Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen.....	11
Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen.....	13
Art. 13 Leitungsbau in Aligementsterrain	14
Art. 14 Niederspannungsinstallationen.....	14
5. Kapitel Messeinrichtungen	16
Art. 15 Messeinrichtungen.....	16
Art. 16 Messung des Energieverbrauches und der Energieproduktion.....	17
6. Kapitel Tarifgestaltung	18
Art. 17 Tarife	18
7. Kapitel Verrechnung und Inkasso	19
Art. 18 Verrechnung	19
Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung	19
8. Kapitel Rechtsmittel	20
Art. 20 Rechtsmittel	20
9. Kapitel Schlussbestimmungen	21
Art. 21 Übergangsbestimmungen.....	21
Art. 22 Neue Anlagen	21
Art. 23 Inkrafttreten	21

1. Kapitel Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Dieses Reglement, die jeweils gültigen Tarife sowie allfällige individuelle Vereinbarungen bilden die Grundlage für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie aus dem Verteilnetz der Energie Kestenholz (**nachstehend EK genannt**) an die Endverbraucher (**nachstehend Kunden genannt**) sowie für Eigentümer von elektrischen Niederspannungsinstallationen, welche direkt an das Verteilnetz der EK angeschlossen sind. Sie bilden zusammen mit den jeweils gültigen Tarifstrukturen die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen der EK und seinen Kunden.
- 1.2 Der Netzanschluss an das Netz, die Netznutzung und/oder der Bezug von Energie gelten als Anerkennung dieses Reglements sowie der jeweils gültigen Ausführungsvorschriften und Tarife.
- 1.3 In besonderen Fällen hinsichtlich der Charakteristik des Energiebezugs, wie zum Beispiel bei Lieferungen an Grosskunden, Bereitstellung und Lieferung von Ergänzungs- oder Ersatzenergie an Kunden mit Eigenerzeugungsanlagen, Installation von temporären Netzanschlüssen mit vorübergehender Energielieferung (Schausteller; Ausstellungen; Festanlässe; Baustellen usw.) sowie für weitere Netzanschlüsse und/oder Lieferungen können fallweise besondere Bedingungen vereinbart werden. In diesen abweichenden Fällen gelten die allgemeinen Bedingungen des vorliegenden Reglements sowie die geltenden Tarifstrukturen nur insoweit, als nichts Abweichendes festgesetzt oder vereinbart worden ist. Die Bedingungen für vorübergehende Energielieferungen legt der Geschäftsleiter der EK fest.
- 1.4 Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieses Reglements sowie der für ihn zutreffenden Tarifstrukturen. Im Weiteren können diese Unterlagen auf der Homepage der EK eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.5 Vorbehalten bleiben in jedem Fall die zwingenden bundesrechtlichen und kantonalen Vorschriften sowie die anwendbaren Werkvorschriften der EK.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

Als Kunden gelten:

- 2.1 Bei Netzanschlüssen von elektrischen Installationen an die Verteilanlagen: Die Eigentümer der anzuschliessenden Sache; bei Baurechten oder Stockwerkeigentum: Die Baurechtsberechtigten oder Stockwerkeigentümer;

2.2 Bei Netznutzungs- und Energielieferungen: Die Eigentümer, bei Miet- oder Pachtverhältnissen der Mieter bzw. der Pächter von Grundstücken, Häusern, gewerblichen Räumen und Wohnungen mit Niederspannungs-Elektroinstallationen, deren Energieverbrauch über Messeinrichtungen erfasst oder in besonderen Fällen pauschal festgelegt wird.

Für Untermieter und Kurzzeitmieter werden keine eigenen Zählerabonnemente geführt. In Liegenschaften mit häufigem Mieterwechsel kann die EK das Zählerabonnement auf den Liegenschaftseigentümer ausstellen.

In Liegenschaften mit mehreren Benutzern gilt für den Allgemeinverbrauch (z.B. Treppenhausbeleuchtung, Lift usw.) die Liegenschaftseigentümerin bzw. der Liegenschaftseigentümer als Kunde.

2.3 Kunden mit Grundversorgung nach Stromversorgungsgesetz (StromVG):

Als Kunden mit Anspruch auf Grundversorgung mit elektrischer Energie im Rahmen der bundesrechtlichen Stromversorgungsgesetzgebung (StromVG) gelten Endverbraucher im EK-Versorgungsgebiet, die von Gesetzes aufgrund ihrer Grösse oder Art wegen keinen Anspruch auf freien Netzzugang bzw. freie Lieferantenwahl haben. Diese gelten bis zur vollen Marktöffnung als feste Endverbraucher und sind von der EK nach Vorgabe der StromVG-Bestimmungen zu beliefern. Dasselbe gilt für jene Kunden, welche gemäss der Gesetzgebung Anspruch auf freien Netzzugang haben, jedoch auf den freien Netzzugang bzw. die freie Lieferantenwahl verzichten.

2. Kapitel Kundenverhältnis

Art. 3 Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden für den Netzanschluss, die Netznutzung und/oder den Energiebezug oder die Energieabnahme entsteht mit dem Anschluss an das EK-Verteilnetz, durch schriftliche Vereinbarung oder mit dem Energiebezug oder die Energieabnahme und dauert bis zur ordentlichen Abmeldung.
- 3.2 Die Energielieferung oder -abnahme wird aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Hauseigentümers und des Kunden erfüllt sind, wie Bezahlung der Netzanschlusskosten, der Baukostenbeiträge und dergleichen.
- 3.3 Der Kunde ist nur berechtigt, die Energie zu den reglementarisch bzw. vertraglich bestimmten Zwecken zu verwenden. Der Anschluss von elektrischen Geräten am Stromkreis, die für andere Zwecke bestimmt sind, wird als Umgehung der Tarifbestimmungen betrachtet.
- 3.4 Ohne besondere Bewilligung der EK ist der Kunde nicht berechtigt, Energie an Dritte abzugeben, ausgenommen an Untermieter. Dabei dürfen auf den Tarifen der EK keine Zuschläge gemacht werden. Dasselbe gilt auch bei der Vermietung von Ferienwohnungen, Ferienhäusern, Garagen und dergleichen.
- 3.5 Die EK kann bei der Anmeldung eines Energiebezuges oder Energielieferung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 4 Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Das Rechtsverhältnis kann vom nicht frei marktzutrittsberechtigten Kunden nach Art. 6 StromVG, sofern nichts anderes vereinbart ist, jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen im Voraus durch schriftliche Abmeldung (Papierform oder elektronisch) beendet werden (wie Wegzug, Liegenschaftsverkauf, etc.). Der Kunde hat den Stromverbrauch gemäss Tarifordnung sowie allfällige weitere Kosten, die bis zur Ablesung am Ende des Rechtsverhältnisses entstehen, zu bezahlen.

Im Falle der freien Wahl des Energielieferanten nach Art. 6 StromVG und Art. 11 StromVV kann der Kunde ohne schriftlich individuellen Energielieferungsvertrag sein bisheriges Leistungsverhältnis mit der EK unter Einhaltung einer zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils auf das Ende des Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief kündigen. Vertragliche Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

- 4.2 Die Nichtbenutzung von Netzanschlüssen, elektrischen Geräten oder Anlageteilen bewirkt keine Beendigung des Rechtsverhältnisses und entbindet den Kunden nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Rechtsverhältnis.

- 4.3 Netznutzung, Energieverbrauch und allfällige weitere Kosten und Umtriebe, die nach Beendigung des Rechtsverhältnisses oder in leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, gehen zu Lasten des Eigentümers der entsprechenden Liegenschaft.
- 4.4 Nach Beendigung des Rechtsverhältnisses kann der Liegenschaftseigentümer für leerstehende Mieträume und unbenutzte Anlagen die Demontage der Messeinrichtungen verlangen. Die Aufwendungen für die Demontage und Montage respektive Wiedermontage der Messeinrichtung sowie für die Inbetriebnahme-Aufwendungen, werden dem Liegenschaftseigentümer nach Aufwand verrechnet.
- 4.5 Bei Ausserbetriebnahme von Messeinrichtungen behält sich die EK vor, auf Kosten des Kunden geeignete Massnahmen zu treffen, um eine unbefugte oder unkontrollierte Wiederinbetriebnahme zu verhindern.
- 4.6 Muss ein Netzanschluss demontiert werden, ist dies der EK vier Wochen vor Ausführung schriftlich zu melden.
- 4.7 Die EK kann bei der Abmeldung eines Energiebezugs oder der Energielieferung Einsicht in benötigte Unterlagen verlangen.

Art. 5 Miet- und Eigentumswechsel

Der EK ist unter Angabe des genauen Zeitpunktes schriftlich fünf Tage im Voraus Meldung zu erstatten:

- a) Vom Verkäufer: Der Eigentumswechsel einer Liegenschaft oder einer Wohnung, mit Adressangabe des Käufers;
- b) Vom wegziehenden Mieter oder Pächter: Der Wegzug mit Angabe der neuen Wohnadresse;
- c) Vom zuziehenden Mieter oder Pächter: Zuzugsdatum und Adresse des Objekts;
- d) Vom Vermieter oder Verpächter: Der Wechsel eines Mieters oder Pächters;
- e) Vom Eigentümer der verwalteten Liegenschaft: Der Wechsel in der Person oder Firma, welche die Liegenschaftsverwaltung besorgt, mit Angabe deren Adresse.

Art. 6 Solidarhaftung bei Handänderung

Für Forderungen aus der laufenden Rechnung der EK haften bei Handänderungen der bisherige und der neue Liegenschaftseigentümer solidarisch.

3. Kapitel Energielieferung

Art. 7 Umfang der Energielieferung

- 7.1 Die EK liefert dem Kunden gestützt auf dieses Reglement elektrische Energie im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten. Die EK ist berechtigt zu verlangen, dass der Energiebezug den in den Produktions- und Verteilanlagen herrschenden Belastungs- bzw. Kapazitätsverhältnissen angepasst wird. Die EK ist ausserdem berechtigt, während der Spitzenbelastungszeit nötigenfalls die Leistung einzuschränken oder Geräte zu sperren.
- 7.2 Die Verantwortung für die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Energieverwendung (z.B. kantonale Verbote von Aussen- oder Schwimmbadheizungen) obliegt dem Kunden.
- 7.3 Die EK setzt für die Netznutzung und/oder Energielieferung die Energieart, Spannung, Frequenz und den Leistungsfaktor ($\cos \phi$) sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.

Das Niederspannungsnetz wird mit Wechselstrom in der Nennspannung 380/220 Volt und mit der Nennfrequenz von 50 Hz betrieben. Die EK ist berechtigt, besondere Bedingungen festzulegen, sofern der vorgeschriebene Leistungsfaktor nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird.

Art. 8 Regelmässigkeit der Energielieferung / Einschränkungen

- 8.1 Die EK liefert die Energie in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz gemäss der Schweizer Norm EN 50160 „Merkmale der Spannung in öffentlichen Elektrizitätsversorgungsnetzen“; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmebestimmungen.
- 8.2 Die EK hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen:
- bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - bei ausserordentlichen Vorkommnissen und Naturereignissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eisgang, Blitz, Windfall und Schneedruck, Erdbeben usw., Störungen und Überlastungen im Netz sowie Produktionseinbussen infolge Ressourcenmangels;
 - bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr vom Vorlieferanten oder bei Lieferengpässen;
 - bei Unfällen bzw. bei Gefahr für Mensch, Tier, Umwelt oder Sachen;
 - wenn die Versorgungssicherheit nicht gewährleistet werden kann;

- f) bei Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Elektrizitätsversorgung des Landes;
- g) aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Die EK wird dabei in der Regel auf die Bedürfnisse der Kunden Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden soweit möglich im Voraus und in geeigneter Form angezeigt.

- 8.3 Die EK ist berechtigt, zur optimalen Lastbewirtschaftung, für bestimmte Gerätekategorien die Freigabezeiten einzuschränken oder zu verändern. Die dafür notwendigen technischen Einrichtungen gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.4 Die Kunden haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Energieunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen und Oberschwingungen im Netz entstehen können.
- 8.5 Die Kunden haben unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen keinen Anspruch auf Entschädigung für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der ihnen entsteht aus:
 - a) Spannungs- und Frequenzschwankungen irgendwelcher Art und Grösse oder störenden Oberschwingungen im Netz.
 - b) Unterbrechungen oder Einschränkungen der Energieabgabe sowie aus der Einstellung der Energielieferung oder aus dem Betrieb von Rundsteueranlagen, sofern die Unterbrechungen aus Gründen erfolgen, die in diesem Reglement vorgesehen sind.
- 8.6 Kunden, die eigene Erzeugungsanlagen besitzen oder Energie aus einem Fremdnetz beziehen, haben die gesetzlichen Bedingungen über den Parallelbetrieb mit dem Netz der EK einzuhalten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass im Falle von Stromunterbrüchen im EK-Netz solche Anlagen automatisch von diesem abgetrennt und nicht wieder zugeschaltet werden können, solange das EK-Netz spannungslos ist.

Art. 9 Einstellung der Energielieferung infolge Kundenverhalten

- 9.1 Die EK ist berechtigt, nach vorheriger einmaliger Mahnung und schriftlicher Anzeige die Energielieferung einzustellen, wenn der Kunde:
 - a) elektrische Einrichtungen oder Geräte benutzt, die den anwendbaren Vorschriften nicht entsprechen oder aus anderen Gründen Personen oder Sachen gefährden;
 - b) rechtswidrig Energie bezieht;
 - c) den Beauftragten der EK den Zutritt zu seiner Anlage oder Messeinrichtung verweigert oder verunmöglicht;

- d) seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen ist und keine Gewähr besteht, dass zukünftige Stromrechnungen bezahlt werden;
- e) in schwerwiegender Weise gegen wesentliche Bestimmungen dieses Reglements verstösst.

9.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen oder Geräte, von denen eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr ausgeht, können durch Beauftragte der EK oder durch das Eidgenössische Starkstrominspektorat ohne vorherige Mahnung vom Verteilnetz abgetrennt oder plombiert werden.

9.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seinen Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Energiebezug hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen und einer Entschädigung für die verursachten Umtriebe zu bezahlen. Die EK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.

9.4 Die Einstellung der Netznutzung und/oder Energielieferung und/oder Energieabnahme durch die EK befreit den Kunden nicht von der Zahlungspflicht für ausgestellte Rechnungen oder von der Erfüllung anderer Verbindlichkeiten gegenüber der EK. Aus der rechtmässigen Einstellung der Energielieferung oder der Energieabnahme durch die EK entsteht dem Kunden kein Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

9.5 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, durch Nachlässigkeit oder vorschriftswidrige Benutzung seiner elektrischen Einrichtungen der EK oder Drittpersonen gegenüber verursacht.

4. Kapitel Netzanschluss und Netznutzung

Art. 10 Bewilligungen und Zulassungsanforderungen

Es gelten in jedem Fall die „Werkvorschriften BE/JU/SO“ (www.werkvorschriften.ch). Diese sind zwingend einzuhalten. Ausnahmen gelten nur mit schriftlicher Bewilligung der EK.

10.1 Einer Bewilligung der EK bedürfen:

- a) der Neuanschluss einer Liegenschaft;
- b) die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;
- c) der Anschluss von bewilligungspflichtigen Installationen und elektrischen Verbrauchern, insbesondere Anlagen, die Spannungseinbrüche oder andere Netzurückwirkungen verursachen;
- d) der Anschluss oder die Änderung elektrischer Wärme- und Kühlanlagen, wie Raumheizungen (Speicherheizungen, Direktheizungen, Wärmepumpen) Rampenheizungen und andere Anschlussheizungen, Lüftungs- und Klimaanlage, gewerbliche Kühlanlagen, Saunas;
- e) der Parallelbetrieb elektrischer Energieerzeugungsanlagen mit dem Verteilnetz;
- f) der Energiebezug für vorübergehende Zwecke (Baustellen, Ausstellungen, Festanlässe, usw.).

10.2 Das Gesuch ist auf den vom der EK vorgesehenen Formularen einzureichen. Es sind ihm alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe, allfällige kantonale Sonderbewilligungen und dergleichen beizulegen, insbesondere Angaben über die Energieverwendung und eine fachkundige Bedarfsberechnung (Anschlussleistung, Gleichzeitigkeitsfaktor), bei Raumheizungen zusätzlich detaillierte Angaben über die vorgesehenen Heizgeräte.

10.3 Der Kunde oder sein Installateur bzw. Gerätelieferant hat sich rechtzeitig bei der EK über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen (Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen, Spannungshaltung, Notwendigkeit der Verstärkung von Verteilanlagen, usw.).

10.4 Die Übertragung von Daten und Signalen durch das EK-Verteilnetz ist der EK vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die EK und sind entschädigungspflichtig.

10.5 Installationen und elektrische Verbraucher werden nur bewilligt und angeschlossen, wenn sie:

- a) den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik und den Werkvorschriften der EK entsprechen;

- b) im normalen Betrieb elektrische Einrichtungen anderer Kunden, Fern- und Rundsteueranlagen nicht störend beeinflussen;
- c) von Firmen oder Personen ausgeführt werden, welche im Besitz einer Installationsbewilligung des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (EStI) gemäss Niederspannungsinstallationsverordnung (NIV)¹ sind, soweit eine solche Bewilligung notwendig ist.

10.6 Die EK kann auf Kosten des Verursachers besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) für die Dimensionierung und Steuerung von elektrischen Raum- und Aussenheizungen und anderen speziellen Wärmeanwendungen;
- b) wenn der vorgeschriebene Leistungsfaktor $\cos \phi$ nicht eingehalten wird;
- c) für elektrische Verbraucher, die Netzrückwirkungen verursachen und damit den Betrieb der Anlagen der EK oder dessen Kunden stören; insbesondere auch bei störenden Oberwellen- und Resonanzerscheinungen sowie Spannungsabsenkungen;
- d) zur rationellen Energienutzung;
- e) für die Rückspeisung bei Energieerzeugungsanlagen (EEA).

Diese Bedingungen und Massnahmen können auch für bereits vorhandene Kunden und Anlagen angeordnet werden.

Art. 11 Anschluss an die Verteilanlagen

11.1 Das Erstellen der Netzanschlussleitung ab der Netzanschlussstelle im bestehenden Verteilnetz bis zur Netzgrenzstelle erfolgt durch die EK oder dessen Beauftragte. Die EK erhebt für die Netzanschlussleitung Kostenbeiträge. Zusätzlich können für das vorgelagerte Verteilnetz angemessene Netzkostenbeiträge verrechnet werden. Die entsprechenden Beiträge sind in separaten Ausführungsvorschriften im Anhang „Grundeigentümerbeiträge und –gebühren“ geregelt.

11.2 Die EK bestimmt die Art der Ausführung, die Leitungsführung, den Kabelquerschnitt, nach Massgabe der vom Kunden gewünschten Anschlussleistung, den Ort der Hauseinführung, den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers sowie der Mess- und Steuergeräte. Dabei nimmt die EK nach Absprache mit dem Kunden auf dessen Interessen Rücksicht. Insbesondere legt die EK die Spannungsebene fest, ab welcher der Kunde angeschlossen wird.

11.3 Als Netzgrenzstelle für das Eigentum zwischen EK-Netz und Hausinstallation gilt:

- a) bei unterirdischer Zuleitung: das EK-Kabelende an der Eingangsklemme des Hausanschlusskastens/Einspeisefeldes. Das Kabelschutzrohr der Netzanschlussleitung sowie die Anschlussleitung sind im Eigentum der EK. Die EK übernimmt die Verantwortung, dass kein Wasser durch das Kabelschutzrohr (innen) in das Gebäude eindringen kann. Die fachgerechte Abdichtung des

¹ SR 734.27.

Kabelschutzrohrs (aussen) zum Gebäude liegt vollumfänglich in der Verantwortung des Eigentümers;

- b) bei oberirdischer Zuleitung: die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.
- 11.4 Die Netzgrenzstelle ist massgebend für die Zuordnung von Eigentum, Haftung und Unterhaltspflicht. Der Kunde trägt ab der Netzgrenzstelle auf eigene Kosten die Verantwortung für die Installation sowie den Unterhalt seiner Anlagen.
- 11.5 Die EK erstellt für eine Liegenschaft und für eine zusammenhängende Baute in der Regel nur eine Netzanschlussleitung. Weitere Netzanschlussleitungen sowie Verbindungsleitungen zwischen verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen voll zu Lasten des Kunden.
- 11.6 Die EK ist berechtigt, mehrere Liegenschaften über eine gemeinsame Netzanschlussleitung zu versorgen sowie unabhängig von den bis anhin geleisteten Kostenbeiträgen an einer Netzanschlussleitung, die durch ein Grundstück Dritter führt, weitere Grundstückeigentümer anzuschliessen. Die EK ist berechtigt, die für die Netzanschlussleitungen erforderlichen Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 11.7 Der Grundeigentümer sowie der Baurechtsberechtigte erteilen oder verschaffen der EK kostenlos das Durchleitungsrecht für die sie versorgende Netzanschlussleitung. Sie verpflichten sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Anschlussleitungen zu erteilen, die für die Versorgung Dritter bestimmt sind. Ferner ist das notwendige Ausästen von Bäumen und Sträuchern auf Kosten des Kunden zuzulassen. Unter Vorbehalt zwingender gesetzlicher Bestimmungen richten sich allfällige Entschädigungen nach den jeweils geltenden Richtlinien und Ansätzen des Schweizerischen Bauernverbandes.
- 11.8 Bei Verstärkungen, Erweiterungen oder Änderungen von Anschlussleitungen gelten sinngemäss die für die Erstellung von Anschlussleitungen festgelegten Bestimmungen. Als Änderungen gelten insbesondere Um- und Neubauten bzw. Umnutzung, die Verlegung, Änderung, Ersatz oder die Demontage des bestehenden Anschlusses.
- 11.9 Der Kunde hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbekken und dergleichen erstellt oder Bäume gepflanzt werden.
- 11.10 Der Grundeigentümer hat sicherzustellen, dass für Bau; Betrieb; Instandhaltung und Reparaturen des Netzanschlusses ab der Parzellengrenze bis inkl. der Messstelle der Zugang gewährleistet ist.

- 11.11 Kunden, für deren Belieferung die Aufstellung besonderer Transformatorenstationen nötig ist, haben den erforderlichen Platz kostenlos und dauernd zur Verfügung zu stellen. Der Kunde gewährt der EK ein entsprechendes Baurecht samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die EK, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Der Aufstellungsort der Transformatorenstation wird von der EK und vom Kunden gemeinsam bestimmt. Die EK ist berechtigt, diese Transformatorenstation auch zur Energielieferung an Dritte zu verwenden.
- 11.12 Für temporäre Anschlüsse (Leitungen oder Transformatorenstationen für Baustellen, Anschlüsse für Schausteller, Festbetriebe, etc.) ist in jedem Fall durch eine kontrollberechtigte Person ein Sicherheitsnachweis zu erstellen, ansonsten kann die EK die Anschlüsse nicht freigeben. Die Kosten für temporäre Anschlüsse gehen voll zu Lasten des Kunden. Der Netzanschlusspunkt befindet sich in der Verteilkabine oder Trafostation des Verteilnetzes.
Für Anschlüsse grösser 80 Ampère hat der Verursacher den Messkasten mit Wandlermessung gratis zu liefern und zur Verfügung zu stellen. Die Netzgrenzstelle für Anschlüsse bis 80 Ampère befindet sich beim Bauanschlusskasten der EK. Bei Anschlüssen grösser 80 Ampère befindet sich die Netzgrenzstelle in der Verteilkabine oder Trafostation des Verteilnetzes.
- 11.13 Projektierung, Erstellung, Anschluss, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Beleuchtung von Strassen und Plätzen erfolgt gemäss separatem Leistungsauftrag zwischen der Einwohnergemeinde Kestenholz und der EK. Die EK berechtigt, die für die öffentliche Beleuchtung erforderlichen Einrichtungen auf privaten Grundstücken oder an privaten Bauobjekten unentgeltlich zu installieren und zu benützen. Allfällig entstehender Schaden wird durch die EK vergütet. Des Weiteren erstellt und unterhält die EK die in seinem Eigentum verbleibenden Einrichtungen. Die öffentliche Beleuchtung darf durch eine allfällige Bepflanzung in keiner Art und Weise beeinträchtigt werden.
- 11.14 Die EK ist befugt, vor Beginn der Anschlussarbeiten vom Kunden Sicherstellung für die aus dem Anschluss resultierenden Forderungen zu verlangen.

Art. 12 Schutz von Personen und Werkanlagen

- 12.1 Wenn der Kunde bzw. Haus- oder Grundeigentümer in der Nähe von elektrischen Anlagen Arbeiten irgendwelcher Art vornehmen oder veranlassen will, welche die Anlagen schädigen oder gefährden könnten, (z.B. Baumfällen, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so ist dies der EK zwei Wochen vor Beginn der Arbeiten mitzuteilen. Die EK legt in Absprache mit dem Kunden die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen fest.
- 12.2 Wenn in der Nähe eines Freileitungsanschlusses Arbeiten ausgeführt werden müssen (Fassadenrenovationen, usw.), bei denen Personen durch die Zuleitungen gefährdet werden könnten, so besorgt die EK die Isolierung oder Abschaltung der Leitung. Der Kunde bzw. Haus- und Grundeigentümer hat der EK dies zwei Wochen

vor Arbeitsbeginn schriftlich zu melden. Bei aufwendigen Arbeiten kann die EK einen angemessenen Unkostenbeitrag in Rechnung stellen.

- 12.3 Beabsichtigt der Kunde bzw. Hauseigentümer, auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig bei der EK über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Sind bei den Grabarbeiten Kabelleitungen zum Vorschein gekommen, so ist vor dem Zudecken die EK zu informieren, damit die Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.
- 12.4 Der Kunde hat jede Schädigung oder Gefährdung der Anlagen der EK im Rahmen der gebotenen Sorgfaltspflicht zu vermeiden. Er haftet für den in Missachtung dieser Sorgfaltspflicht angerichteten Schaden.

Art. 13 Leitungsbau in Alinementsterrain

- 13.1 Die EK ist berechtigt in Terrain, welches mit Alinement (geplante Baulinien, Strassen, etc.) belegt ist, schon vor der Erstellung der Strassen Leitungen zu legen.
- 13.2 Die EK hat in diesen Fällen nur Ersatz für den Schaden zu leisten, der durch die entsprechenden Arbeiten entsteht.

Art. 14 Niederspannungsinstallationen

- 14.1 Niederspannungsinstallationen sind nach der Elektrizitätsgesetzgebung des Bundes² und den darauf basierenden Vorschriften zu erstellen, zu ändern, zu erweitern und instand zu halten. Installationen dürfen nur von Personen oder Firmen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden, welche im Besitze einer vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI) gemäss NIV ausgestellten oder anerkannten Installationsbewilligung sind.
- 14.2 Die Erstellung, Ergänzung und Kontrolle solcher Installationen sind vom Eigentümer der elektrischen Niederspannungsinstallation bzw. vom beauftragten Installateur der EK zu melden. Dabei ist mit der Bestätigung eines dafür berechtigten Installateurs oder eines unabhängigen Kontrollorgans mit Kontrollbewilligung der Nachweis nach NIV zu erbringen, dass die betreffenden Installationen den geltenden Niederspannungsinstallationsnormen (NIV; NIN) und den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen.
- 14.3 Die Installationen und die an das Netz angeschlossenen Geräte sind dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu halten. Der Eigentümer ist für die umgehende Behebung der festgestellten Mängel verantwortlich. Die Verantwortung kann in keiner Art und Weise delegiert werden.

² SR 734.0;734.1;734.2;734.26;737.27:etc.

- 14.4 Den Kunden wird empfohlen, bei allfällig ungewöhnlichen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern, Rauchentwicklungen und dergleichen, den betroffenen Anlagenteil auszuschalten und unverzüglich einen berechtigten Installateur mit der Behebung der Störung zu beauftragen.
- 14.5 Periodische Kontrollen: Die EK fordert die Eigentümer von Niederspannungsinstallationen periodisch nach Gesetz auf den Nachweis zu erbringen, dass ihre Installationen den gültigen technischen und sicherheitstechnischen Anforderungen und Normen genügen. Der Sicherheitsnachweis ist von einem unabhängigen Kontrollorgan auszustellen, das an der Installation der betreffenden technischen Anlagen nicht beteiligt gewesen ist. Sämtliche Kosten der periodischen Kontrolle inklusive eventuelle Mängelbehebung gehen voll und ganz zu Lasten des Eigentümers.
- Stichprobenkontrollen: Die EK führt aufgrund der eingereichten Sicherheitsnachweise Stichprobenkontrollen nach NIV durch. Werden Mängel festgestellt, so fordert die EK den Eigentümer auf, die Mängel auf eigene Kosten umgehend durch einen berechtigten Installateur beheben zu lassen. Die EK ist berechtigt im Falle von Mängeln, sämtliche Kosten der Stichprobenkontrolle dem Eigentümer weiter zu belasten.
- 14.6 Den Mitarbeitern der EK oder beauftragten Dritten hat der Kunde zur Kontrolle der Installationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.
- 14.7 Der Eingriff der in die von der EK plombierten Anlageteile ist nur den Angestellten der EK oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

5. Kapitel Messeinrichtungen

Art. 15 Messeinrichtungen

- 15.1 Die für die Messung von Energie und Leistung notwendigen Zähler und anderen Messeinrichtungen werden von der EK oder deren Beauftragte geliefert und montiert. Die Zähler und Messeinrichtungen bleiben im Eigentum der EK und werden auf dessen Kosten instand gehalten. Der Eigentümer erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen notwendigen Installationen nach Anleitung der EK. Überdies stellt er der EK den für den Einbau der Messeinrichtungen und der Zählapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung.
- 15.2 Die Kosten der Montage und Demontage der vorgesehenen Zähler und anderer Messeinrichtungen gehen zu Lasten der EK. Vom Kunden mit Mehrkosten verbundene spezielle Anforderungen und/oder Leistungen gehen zu dessen Lasten.
- 15.3 Werden Zähler und andere Messeinrichtungen ohne Verschulden der EK beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz und Auswechslung zu Lasten des Kunden. Zähler und Messeinrichtungen dürfen nur durch Beauftragte der EK plombiert, deplombiert, entfernt oder versetzt sowie ein- oder ausgebaut werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Ein-/Ausbau der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Messinstrumenten beschädigt oder entfernt oder wer Manipulationen vornimmt, welche die Genauigkeit der Messinstrumente beeinflussen, haftet der EK für den daraus entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Nacheichungen. Die EK behält sich vor, in solchen Fällen Strafanzeige zu erstatten.
- 15.4 Messeinrichtungen wie Unterzähler, welche sich im Eigentum des Kunden befinden und für die Weiterverrechnung an Dritte dienen, sind von diesem auf eigene Kosten nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über das Messwesen³ sowie den entsprechenden Ausführungsvorschriften und Verordnungen zu unterhalten und periodisch amtlich prüfen zu lassen.
- 15.5 Der Kunde kann jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüforgan verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Bundesamtes für Metrologie und Akkreditierung massgebend. Werden bei den Prüfungen Fehler an den EK-Messeinrichtungen festgestellt, so trägt die EK die Kosten der Prüfungen einschliesslich der Auswechslung der Messeinrichtungen.
- 15.6 Messapparate, deren Abweichungen die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreiten, gelten als korrekt messend. Dies gilt ebenfalls für Umschaltuhren, Sperrschalter, Rundsteuerempfänger usw. mit Differenzen bis +/- 30 Minuten auf die Uhrzeit.

³ SR 941.20.

- 15.7 Kunden sind verpflichtet, festgestellte Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate der EK unverzüglich anzuzeigen.

Art. 16 Messung des Energieverbrauches und der Energieproduktion

- 16.1 Für die Feststellung des Energieverbrauches oder der Energieproduktion sind die Angaben der Zähler und Messeinrichtungen massgebend. Das Ablesen der Zähler sowie der übrigen Messeinrichtungen erfolgen durch Beauftragte der EK. Die EK kann die Kunden beauftragen, die Zähler selbst abzulesen und die Zählerstände gemäss EK-Vorgaben zu melden.
- 16.2 Bei festgestelltem Fehlanschluss oder bei Fehlanzeige einer Messeinrichtung wird der Energiebezug des Kunden soweit möglich aufgrund der durchgeführten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, so wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Kunden von der EK festgelegt. Dabei ist vom Verbrauch in vorausgegangenen, vergleichbaren Perioden auszugehen. Die inzwischen eingetretenen Veränderungen der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- 16.3 Kann die Fehlanzeige einer Messeinrichtung nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 5 Jahre, entsprechend zu bereinigen. Kann der Zeitpunkt des Eintretens der Störung nicht festgestellt werden, so wird nur die Abrechnung für die beanstandete Ableseperiode angepasst. Art. 8.3 bleibt vorbehalten.
- 16.4 Treten in einer Installation Verluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Ursachen auf, so hat die Kundin bzw. der Kunde keinen Anspruch auf eine Reduktion des registrierten Energieverbrauches.

6. Kapitel Tarifgestaltung

Art. 17 Tarife

17.1 Um die Herstellung, Verteilung und Lieferung von Energie zu finanzieren, erhebt die EK:

- a) Einmalige Netzkostenbeiträge im Sinne von Art. 10.1
- b) Einmalige Netzanschlusskosten im Sinne von Art. 10.1
- c) Wiederkehrende Netznutzungsgebühren (Transport, Verteilung, Lieferung)
- d) Wiederkehrende Gebühren für die Energie (Herstellung)
- e) Wiederkehrende Gebühren für Abgaben und Leistungen an die Gemeinde
- f) Wiederkehrende Gebühren gemäss gesetzlichen Vorgaben

Die wiederkehrenden Gebühren gemäss Punkt c-f sind alljährlich nach den gesetzlichen Vorgaben für das Folgejahr zu veröffentlichen.

17.2 Der Verwaltungsrat der EK bestimmt:

- a) Die Grundeigentümerbeiträge und –gebühren für die einmaligen Kostenbeiträge
- b) Die wiederkehrenden Gebühren
- c) Die Vergütung für die Rücklieferung von erneuerbarer und nicht erneuerbarer Energie
- d) Die Gebühren für die Erteilung von Bewilligungen nach diesem Reglement, für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für Dienstleistungen der EK an Dritte

17.3 Die wiederkehrenden Netznutzungs- und Energieliefergebühren bemessen sich nach den jeweiligen Aufwendungen der Tarifgruppe.

Zu den hauptsächlichen Aufwendungen zählen:

- Die Energiebeschaffungskosten
- Der Betrieb und Unterhalt der Anlagen
- Die Verzinsung des Netzkapitals gemäss den gesetzlichen Vorgaben
- Die kalkulatorischen Abschreibungen des Netzkapitals gemäss den gesetzlichen Vorgaben (Refinanzierung des Netzes)
- Die Kosten der höheren Netzebenen
- Die Kosten für das Messwesen
- Die Kosten für die Abgaben
- Die allgemeinen Verwaltungskosten

Die einzelnen Tarife bestehen aus den Positionen Energiepreis, Netznutzungspreis, Grundpreis, Leistungspreis, Blindenergiepreis, Abgaben an das Gemeinwesen und sonstige gesetzliche Abgaben. Die genauen Details sind in den jährlich zu erstellenden Tarifblättern ersichtlich.

7. Kapitel Verrechnung und Inkasso

Art. 18 Verrechnung

Für die Feststellung des Energieverbrauchs gelten die Angaben der Messgeräte. Das Ablesen erfolgt durch Beauftragte der EK oder durch Fernablesung.

Art. 19 Rechnungsstellung und Zahlung

19.1 Die Rechnungsstellung an die Kunden erfolgt in von der EK zu bestimmenden regelmässigen Zeitabständen. Die EK kann zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen in der Höhe des voraussichtlichen Energiebezugs stellen.

Die EK kann vom Kunden angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen, Chipkartenzähler einbauen oder monatlich oder wöchentlich Rechnung stellen. Chipkartenzähler können von der EK so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil zur Tilgung bestehender Forderungen aus Stromlieferungen der EK verbleibt. Die Kosten für den Ein- und Ausbau der entsprechenden Zähler sowie für zusätzliche Aufwendungen in diesem Zusammenhang gehen zu Lasten des Kunden.

19.2 Sämtliche Steuern, Abgaben sowie Belastungen (wie z.B. Systemdienstleistungen, Kostenwälzungen aus vorgelagerten Netzebenen, Konzessionsgebühren) aus Richtlinien von Branchenverbänden oder der Schweizerischen Höchstspannungsbetreiberin gehen zu Lasten des Kunden. Das gleiche gilt für Kosten aus gesetzlichen Förderungsmassnahmen für erneuerbare Energien.

19.3 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung netto zu bezahlen. Die Bezahlung der Rechnung in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der EK gestattet.

19.4 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erfolgt ein Mahnverfahren. Die erste Mahnung ist kostenlos. Für die zweite Mahnung wird eine Umtriebsentschädigung gemäss Anhang „Grundeigentümerbeiträge und -gebühren“ erhoben. Bleibt die Zahlung auch nach Ablauf der Zahlungsfrist der zweiten Mahnung aus, so behält sich die EK das Recht vor, die Energielieferung bis zur Bezahlung der vollständigen Schuld inklusive Kosten und Verzugszins einzustellen und/oder den Rechtsweg zu bestreiten.

19.5 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich während 5 Jahren ab Fälligkeit berichtet werden.

19.6 Bei Beanstandungen der Energiemessung ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

8. Kapitel Rechtsmittel

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen, welche die EK gestützt auf diese Statuten erlässt, kann beim Verwaltungsrat und gegen dessen Entscheide beim Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kestenholz Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerdegründe und das Verfahren richten sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz und der Kantonalen Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren.

Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide sind innert 10 Tagen nach der Zustellung schriftlich und begründet einzureichen.

9. Kapitel Schlussbestimmungen

Art. 21 Übergangsbestimmungen

Bestehende Anlagen sind in ihrem Bestand gewährleistet, solange sie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

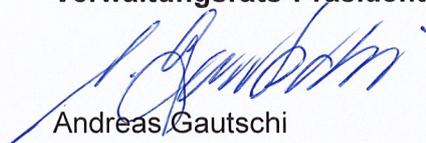
Art. 22 Neue Anlagen

Technische Reglements-Änderungen gelten für alle neu zu erstellenden Anlagen, auch innerhalb eines laufenden Rechtsverhältnisses.

Art. 23 Inkrafttreten

Dieses von der Gemeindeversammlung vom 21.06.2018 genehmigte Reglement tritt am 01.01.2019 in Kraft. Es ersetzt vollumfänglich das bisherige Reglement.

Verwaltungsrats-Präsident der Energie Kestenholz:



Andreas Gautschi

Gemeindepräsident Einwohnergemeinde Kestenholz:



Arno Bürgi

Gemeindeschreiber Einwohnergemeinde Kestenholz:



Marco Bürgi